

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 09. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2022)

zum Thema:

Kapitalzuführung von Vivantes und Beihilferecht

und **Antwort** vom 19. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11808
vom 09. Mai 2022
über Kapitalzuführung von Vivantes und Beihilferecht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind die vorgesehenen Haushaltstitel 68283 in Höhe von 93,2 Mio Euro für das Jahr 2023 im Kapitel der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung auf der Grundlage eines zu erwartenden Fehlbetrages des Unternehmens Vivantes auf Grund des abgeschlossenen Tarifvertrages eingestellt worden?

Zu 1.:

Im Einzelplan der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung ist der Titel 68283 nicht vorgesehen. Vielmehr sind im Kapitel 2990 des Einzelplans der Senatsverwaltung für Finanzen im Titel 68283 Mittel in Höhe von 93,2 Mio. € für den Ausgleich von pandemiebedingten operativen Betriebsverlusten der Vivantes GmbH zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft veranschlagt.

2. Wie wurde dieser prognostizierte Verlustausgleich berechnet?

Zu 2.:

Der prognostizierte Verlustausgleich entspricht dem geplanten Konzern-Jahresfehlbetrag 2023 basierend auf der Unternehmensplanung 2023 - 2026.

3. Welchen Anteil am prognostizierten Verlustausgleich hat der Tarifvertrag an dieser Gesamtsumme?

Zu 3.:

Die veranschlagten Mittel für den prognostizierten Verlustausgleich dienen nur zum Ausgleich von pandemiebedingten operativen Betriebsverlusten der Vivantes GmbH (vgl. Antwort zu 1.).

4. Ist dem Senat bekannt, dass Vertreter der Gewerkschaften und der Koalitionsfraktionen die Kapitalzuführung als Ausgleich für den Abschluss des Tarifvertrages begründen?

Zu 4.:

Im Entwurf zum Doppelhaushalt 2022/2023, der vom Senat am 01.03.2022 beschlossen wurde, ist in der Erläuterung zu 2990/68283 explizit aufgeführt, dass die veranschlagten Mittel zum Ausgleich von pandemiebedingten operativen Betriebsverlusten der Vivantes GmbH vorgesehen sind.

5. Erhalten andere Krankenhausträger in Berlin Ausgleichszahlungen nach dem Abschluss von Tarifverträgen und wenn ja, in welcher Höhe? Bitte nach Jahrest ranchen auflisten.

Zu 5.:

Nein, nach § 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) sind die Kommunen nur für die Investitionen zuständig.

6. Welchen Anteil am prognostizierten Verlustausgleich haben Abschreibungen für Investitionen der vergangenen Jahre? Bitte Jahrest ranchen und Abschreibungen in der Zukunft auflisten.

Zu 6.:

Der geplante Konzern-Jahresfehlbetrag i.H.v. 93,2 Mio. € setzt sich aus Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen zusammen. In den Gesamtaufwendungen sind ergebniswirksame Abschreibungen in Höhe von 31,0 Mio. € enthalten. Für die Folgejahre sind folgende ergebniswirksamen Abschreibungen für Investitionen aus Eigenmitteln geplant: 2024: 32,0 Mio. €; 2025: 29,9 Mio. € und 2026: 28,6 Mio. €.

7. Ist die Kapitalzuführung und der Ausgleich der Jahresfehlbeträge der EU Kommission zur Freigabe vorgelegt worden?

Zu 7.:

Sämtliche Kapitalzuführungen an die Vivantes GmbH werden auf Grundlage des Betrauungsaktes ausgereicht. Sie müssen nicht gesondert bei der EU-Kommission zur Freigabe beantragt werden (Ausnahme nach Art. 106 Abs. 2 AEUV i.V.m. DAWI-Freistellungsbeschluss). Die Höhe der Zuführungen wird entsprechend der Transparenzpflichten, die sich aus den beihilferechtlichen Vorschriften i.V.m. dem Betrauungsakt ergeben, jährlich veröffentlicht. Zudem kommt das Land den Berichterstattungspflichten gem. Art. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses im Rahmen der DAWI-Abfrage durch die EU-Kommission nach (Zweijahres-Turnus).

8. Zu welchem Zeitpunkt und durch wen ist die Beihilferechtliche Antwort auf die Prüfung ergangen?

Zu 8.:

Vgl. Antwort zu 7.

9. Ist dem Senat bewusst, dass bei dem Unternehmen Vivantes mit überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung das „Calwer Urteil“ aus dem Jahr 2017 nicht zur Grundlage des Beihilferechts gemacht werden kann?

Zu 9.:

Bevor im Jahr 2019 die Vivantes mittels Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut wurde, erfolgte eine eingehende Prüfung des Sachverhalts, auch unter Einbeziehung externer anwaltlicher Expertise. Diese Prüfung gelangte zu dem Ergebnis, dass die Vivantes für einen bestimmten Bereich ihrer Leistungen mittels DAWI-Betrauungsakt betraut werden kann. Basierend darauf wurde durch das Land Berlin der Betrauungsakt in Form eines Verwaltungsaktes gegenüber der Vivantes erlassen.

Im Rahmen der individuellen beihilferechtlichen Prüfung für die Vivantes wurden selbstverständlich die bisher ergangene Rechtsprechung des EUGH in Beihilferechtssachen sowie u.a. das BGH-Urteil vom 24.03.2016 zu den Kreiskliniken Calw und Nagold (I ZR 263/14) berücksichtigt. In Bezug auf letzteres zeigten sich Parallelen sowie Unterschiede in den Sachverhalten, welche in die Bewertung einfließen und zu dem bekannten Ergebnis führten.

Berlin, den 19. Mai 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen